

GESCHÄFTSORDNUNG ZUR BUNDESSATZUNG (BGO)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Beschlussfähigkeit	1
§ 2 - Beschlüsse	1
§ 3 - Abstimmungen	2
§ 4 - Allgemeines zu den Wahlen	2
§ 5 – Vorstands- und Delegiertenwahlen.....	2
§ 6 - Bundesschiedsgericht.....	2
§ 7 - Nach- und Ergänzungswahlen	2
§ 8 - Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Europäischen Parlament	2
§ 9 - Antragstellung	3
§ 10 - Änderungsanträge.....	3
§ 11 - Geschäftsordnungsanträge	3
§ 12 - Behandlung der Anträge	3
§ 13 - Redezeit.....	3
§ 14 - Vertraulichkeit.....	4
§ 15 - Fristenberechnung und Ladungen	4
§ 16 - Protokoll	4
§ 17–Salvatorische Klausel	4

§ 1 - Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe der Bundespartei sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Bundesvorsitzenden.

§ 2 - Beschlüsse

Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Bundessatzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

§ 3 - Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

§ 4 - Allgemeines zu den Wahlen

- (1) Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihren Gliederungen, die Wahlen der Schiedsgerichte, die Wahlen von Bewerbern für Wahlen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, soweit die Bundessatzung der Bundespartei nichts anderes vorschreibt.
- (2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 5 - Vorstands- und Delegiertenwahlen

- (1) Bei Wahlen zum Bundesvorstand, den Vorständen zu den Untergliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (inklusive Enthaltungen).
- (2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
 - a. wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt,
 - b. wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundesparteitag in Einzelwahl gewählt.
- (4) Im Falle von Delegiertenwahlen bestimmen entsprechend die relativen Mehrheiten das Wahlergebnis (gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt). Bei Stimmgleichheit wird durch das Losverfahren des Wahlleiters das Ergebnis bestimmt.

§ 6 - Bundesschiedsgericht

Das Bundesschiedsgericht und sein Stellvertreter werden in Einzelwahl gewählt. Sie dürfen nicht demselben Landesverband angehören.

§ 7 - Nach- und Ergänzungswahlen

Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 8 - Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Europäischen Parlament

Werden Wahlkreiskandidaten von Mitgliederversammlungen gewählt, sind alle Parteimitglieder als stimmberechtigt einzuladen, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind. Wahlkreiskandidaten werden gemäß § 5 Abs. 1 und 2 gewählt.

§ 9 - Antragstellung

- (1) Anträge und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundesparteitag können gestellt werden
 - a. vom Bundesvorstand,
 - b. von jedem Vorstand der Untergliederungen.
- (2) Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens vier Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.
- (3) Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen schriftlich einzureichen.
- (4) Anträge auf Änderung der Bundessatzung sind an die in der Bundessatzung festgelegten Fristen gebunden.

§ 10 - Änderungsanträge

Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

§ 11 - Geschäftsordnungsanträge

Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

§ 12 - Behandlung der Anträge

- (1) Anträge auf Änderung der Bundessatzung werden unter einem besonderen Tagesordnungspunkt behandelt.
- (1) Sofern der Bundesparteitag nichts anderes beschließt, wird von den Mitgliedern in schriftlicher Abstimmung festgelegt, in welcher Reihenfolge die fristgerecht eingebrachten Anträge und die Dringlichkeitsanträge zur Beratung angenommen wurden und auf dem Parteitag zu beraten sind.
- (2) Der Bundesvorstand hat das Recht, höchstens einen Antrag als sogenannten Leitantrag einzureichen, der von dieser Regelung ausgenommen ist.

§ 13 - Redezeit

- (1) Auf Antrag eines Mitglieds kann der Bundesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Mitglieds, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.
- (2) Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

§ 14 - Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Bundespartei können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

§ 15 - Fristenberechnung und Ladungen

- (1) Einladungen erfolgen schriftlich.
- (2) Die Schriftform der Einladung kann durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen, wenn die schriftliche Einwilligung des Mitglieds vorliegt.
- (3) Die Fristenberechnung erfolgt ohne Eingangs- oder Absendertag.
- (4) Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.

§ 16 - Protokoll

- (1) Von den verhandelten Ereignissen des Bundesparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. Ein Auszug aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Untergliederungen mitzuteilen.
- (3) Die Niederschrift nach Abs. (1) Satz zwei wird vom Protokollführer und dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter (§ 26 BGB) unterzeichnet.

§ 17 – Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das Gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Geschäftsordnung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.